LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 22

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

28.Mai.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 28.05.2025 Nr. 22

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

40. Änderung des Flächennutzungsplans 589

Stadt Duderstadt

Rechtsverbindlichkeit des Lärmaktionsplans (LAP), Stufe 4 595

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 077 "Hottenberg Süd-West" 596

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 601

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 23.06.2025 604

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 22. Mai 2025

Bekanntmachung

40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Grund (Harz); Genehmigung gem. § 6 BauGB

Mit Verfügung vom 13.05.2025 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 60 81 20 – 1200 / 40. Änd. die am 06.03.2025 vom Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plans) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des F-Plans wirksam.

Die Unterlagen der 40. Änderung des F-Plans, einschließlich der zugehörigen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) während der Öffnungszeiten (montags – freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr, montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus mehreren Teiländerungen in den Ortschaften Bad Grund (Harz), Badenhausen und Windhausen der Gemeinde Bad Grund (Harz) und sind in den nachstehenden Anlagen 1 – 5 zu dieser Bekanntmachung ersichtlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 40. Änderung des F-Plans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Patrick Schmidt
Bürgermeister

1. Änderungsbereich in Badenhausen: „Im Knickfelde“

1.1 Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

1.2 Flächennutzungsplan Maßstab: 1:5.000

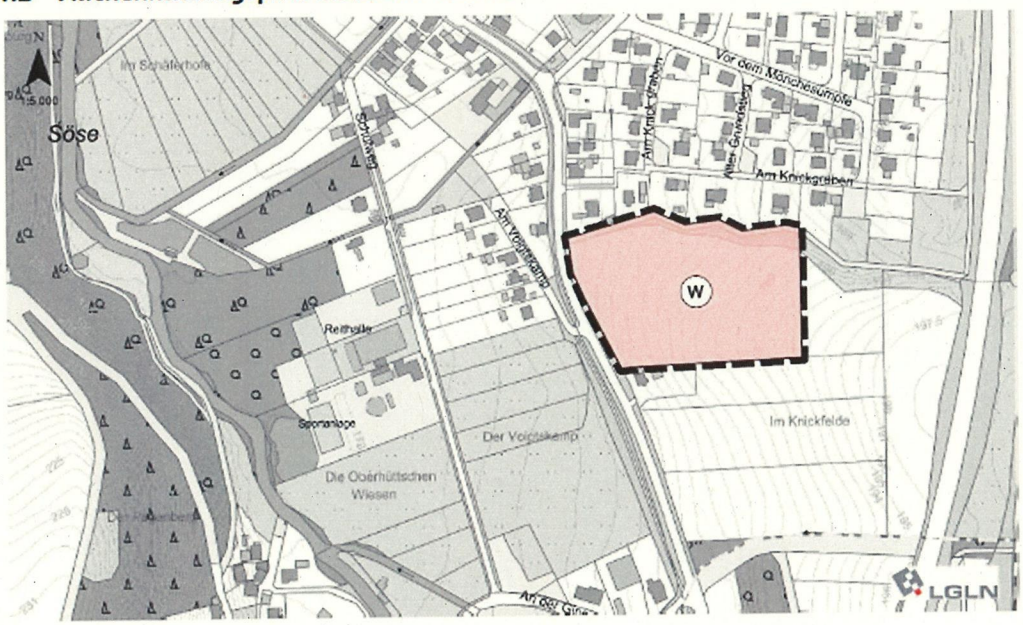

2. Änderungsbereich in Badenhausen „Bruchwiesen“

2.1 Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

2.2 Flächennutzungsplan Maßstab: 1:5.000

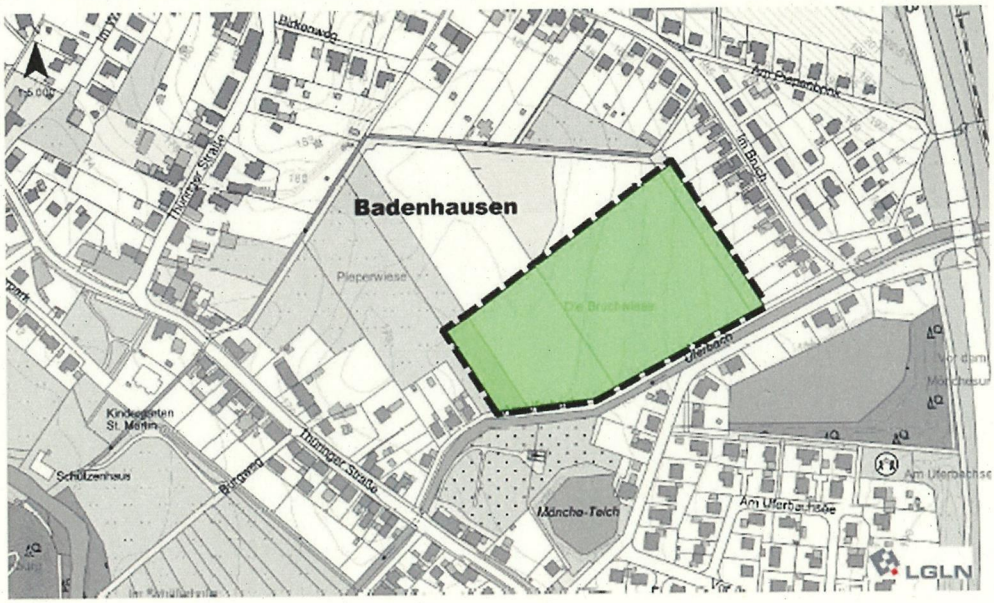

3. Änderungsbereich in Bad Grund (Harz) „Hübichalm“

3.1 Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

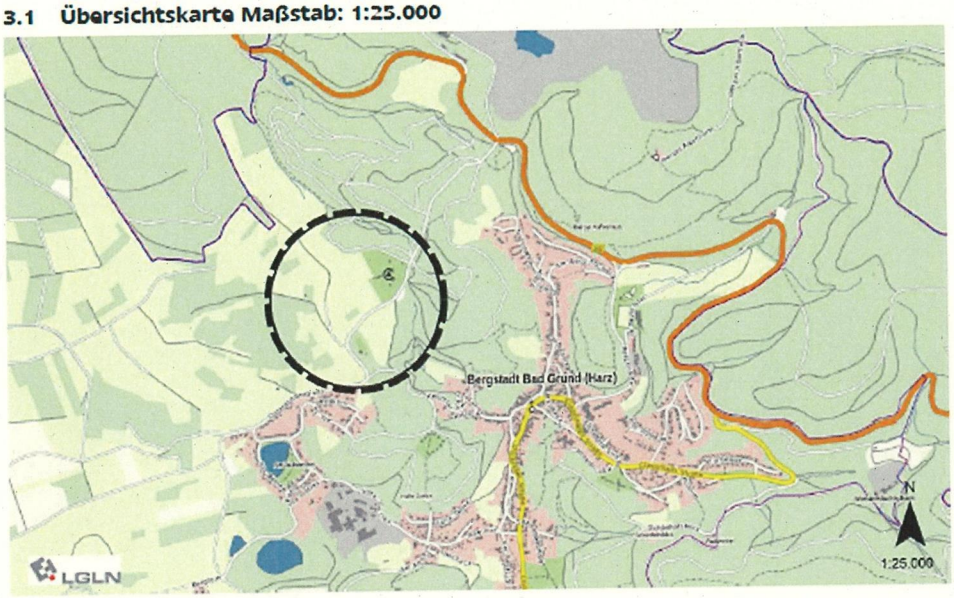

3.2 Flächennutzungsplan Maßstab: 1:5.000

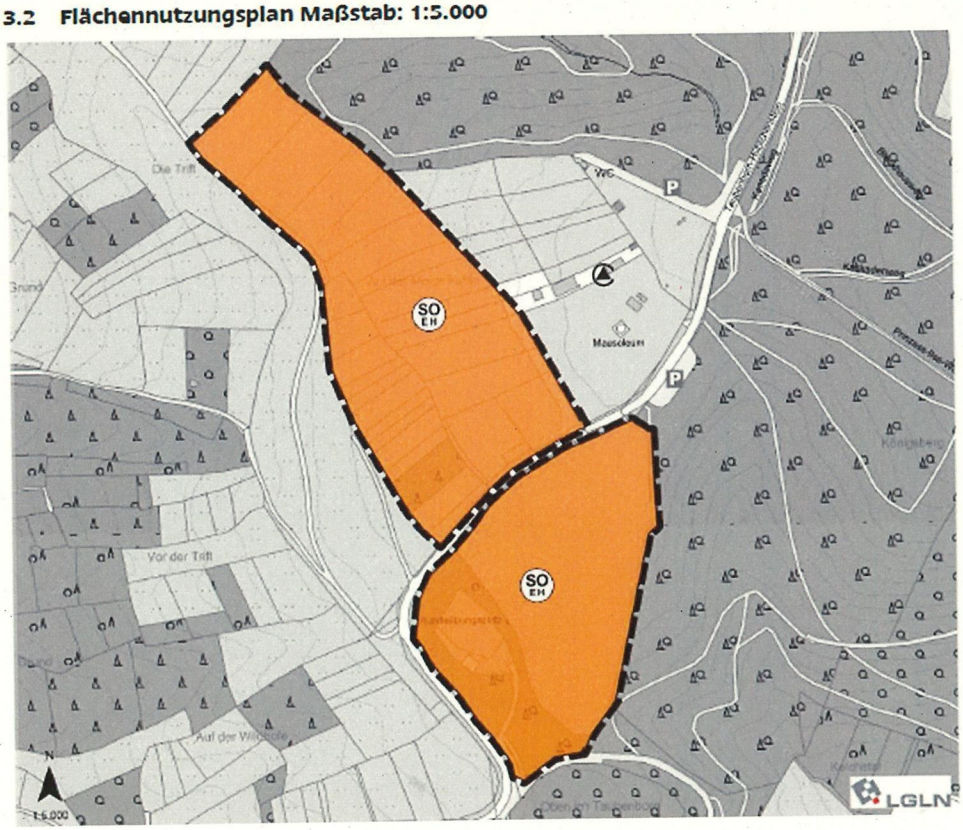

4. Änderungsbereich in Windhausen „Auf der Rohlande“

4.1 Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

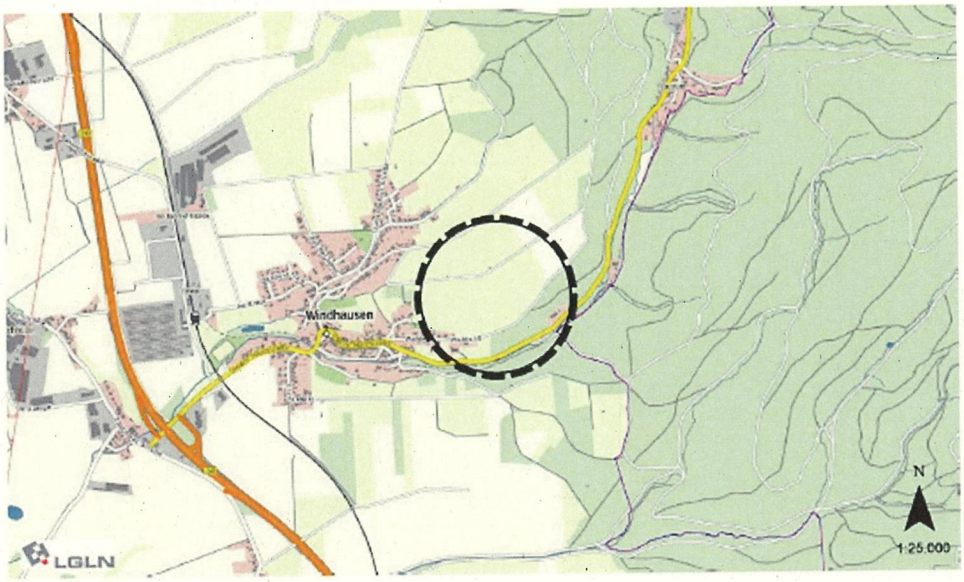

4.2 Flächennutzungsplan Maßstab: 1:5.000

5. Änderungsbereich in Windhausen „Mühlenwiese“

5.1 Übersichtskarte Maßstab: 1:25.000

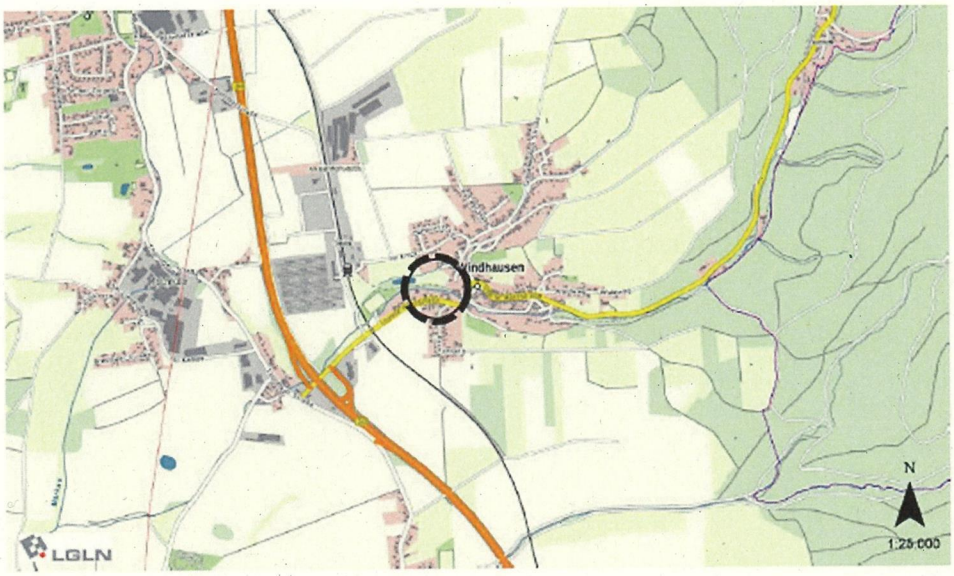

5.2 Flächennutzungsplan Maßstab: 1:5.000

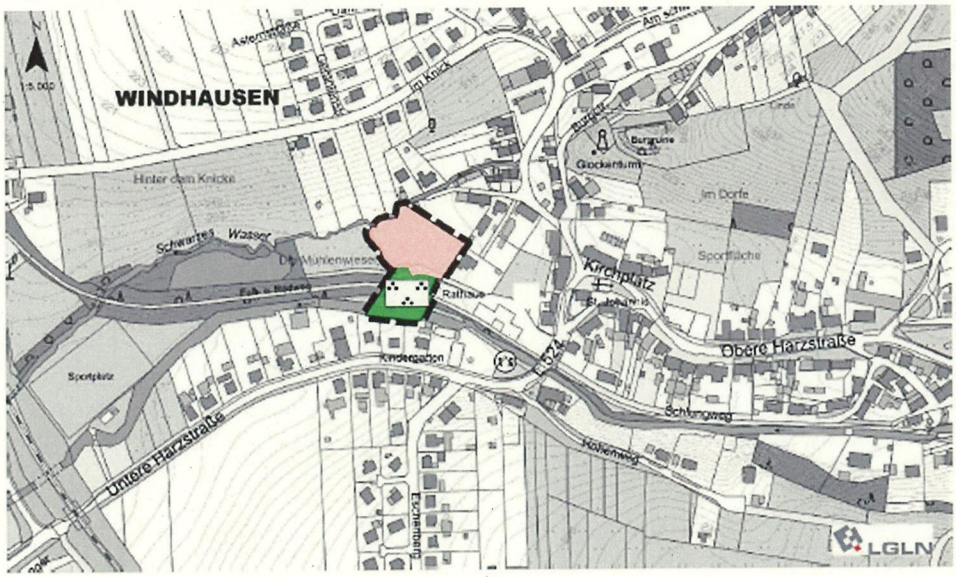

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverbindlichkeit des Lärmaktionsplans (LAP) der Stadt Duderstadt, Stufe 4

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2025 den Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Duderstadt, Stufe 4 beschlossen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne zu geben. Zu diesem Zweck wurde der Entwurf des LAP, Stufe 4 in der Zeit vom 11.02.2025 bis zum 14.03.2025 öffentlich ausgelegt (durch Aushang im Stadthaus sowie durch Bereitstellung der Unterlagen auf der städtischen Homepage und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Goslar) und der Landkreis Göttingen beteiligt.

Sowohl die Straßenverkehrsbehörde als auch der Landkreis brachten in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vor. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Duderstadt, Stufe 4 kann ab dem 30.05.2025 auf der städtischen Homepage unter www.duderstadt.de/verwaltung-politik/verwaltung/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen zum Lärmaktionsplan ab sofort im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.30 - 18.00 Uhr) öffentlich eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Lärmaktionsplan der Stadt Duderstadt, Stufe 4 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, den 27.05.2025

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplans Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in einer Sitzung vom 21.05.2025 beschlossen, den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschl. Begründung und dem Umweltbericht und den vorliegenden Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen. Gleichzeitig hat er die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA beabsichtigt in den Gemarkungen Herzberg am Harz und Scharzfeld die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Gesamtleitung von bis zu 90 Megawatt-Peak. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen dient der eingeleiteten Energiewende in Deutschland. Nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie steht der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen im Mittelpunkt. Photovoltaikanlagen bieten sich optimal zur Energiegewinnung an. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Scharzfeld, beidseitig der Bahntrasse Northeim-Nordhausen. Das Vorhaben befindet sich somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Zur Baurechtsetzung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau). Es erfolgt die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herzberg am Harz stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt im Parallelverfahren.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB haben die Planungsunterlagen (Vorentwurf) in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 22.02.2024 öffentlich ausgelegen.

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ sind identisch und weisen eine Größe von ca. 66,4 ha auf. Das Plangebiet der externen Ausgleichsflächen weist eine Größe von ca. 5,2 ha auf. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in den anliegenden Übersichtskarten dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ nebst den Begründungen, Umweltberichten, dem Artenschutzgutachten, dem Blendgutachten, dem Brandschutzkonzept und den umweltrelevanten Informationen

vom 05.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025
im Bürgerbüro der Stadt Bad Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die nicht während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass beim Flächennutzungsplan eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen können während des o.g. Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Folgende umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar und können eingesehen werden:

- **Umweltberichte (zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung):**
  - Aussagen zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen
  - Auseinandersetzung mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Mensch, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
  - Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung sowie naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:**
  - Aussagen zur Bestandsaufnahme und zur Bewertung der Avifauna, Säugetiere, Reptilien, Amphibien und sonstigen Arten
  -

- **Blendgutachten:**
    - Aussagen zur potenziellen Blendwirkung der Photovoltaikanlagen
- **Brandschutzkonzept:**
    - Aussagen zur Brandgefährdung und Brandlast der Photovoltaikanlagen
- **Ergänzende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung:**
    - Aussagen zum Untersuchungsumfang des Artenschutzes
    - Aussagen zur Bodenversiegelung, zu den Bodenfunktionen und zum Bodenschutz
    - Aussagen zum Vorkommen und zur Auswertung der Fläche auf Kampfmittel
    - Aussagen zur potenziellen Blendwirkung der Photovoltaikanlagen
    - Aussagen zum Thema Wald und Waldabstände

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Anlagen zur Bekanntmachung:

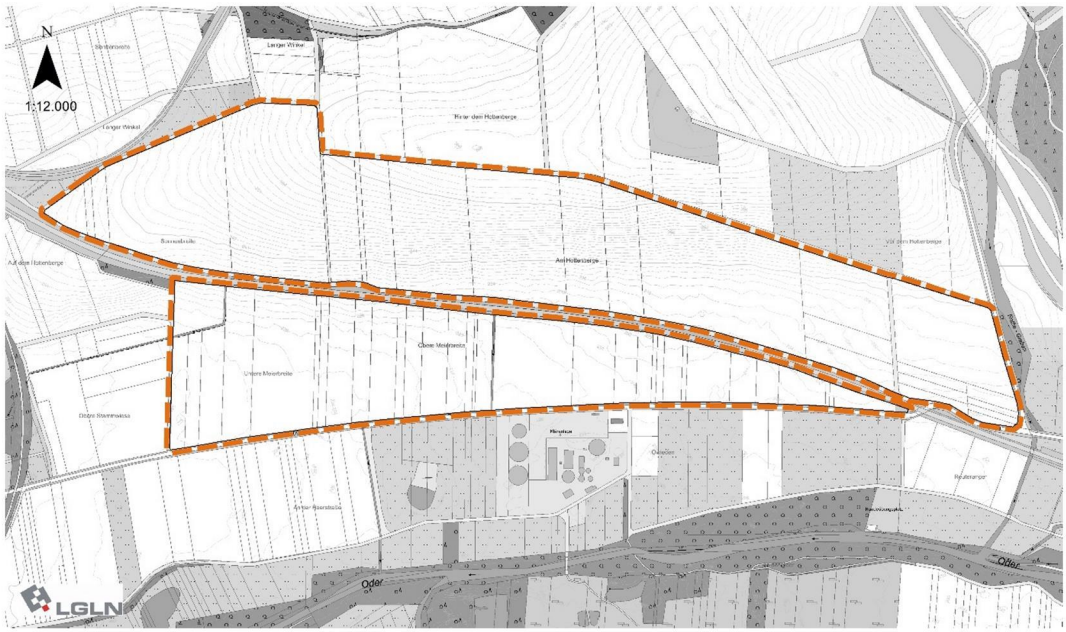

Übersichtskarte, Lage des Bebauungsplanes, Maßstab: 1:12.000, Kartengrundlage: LGLN

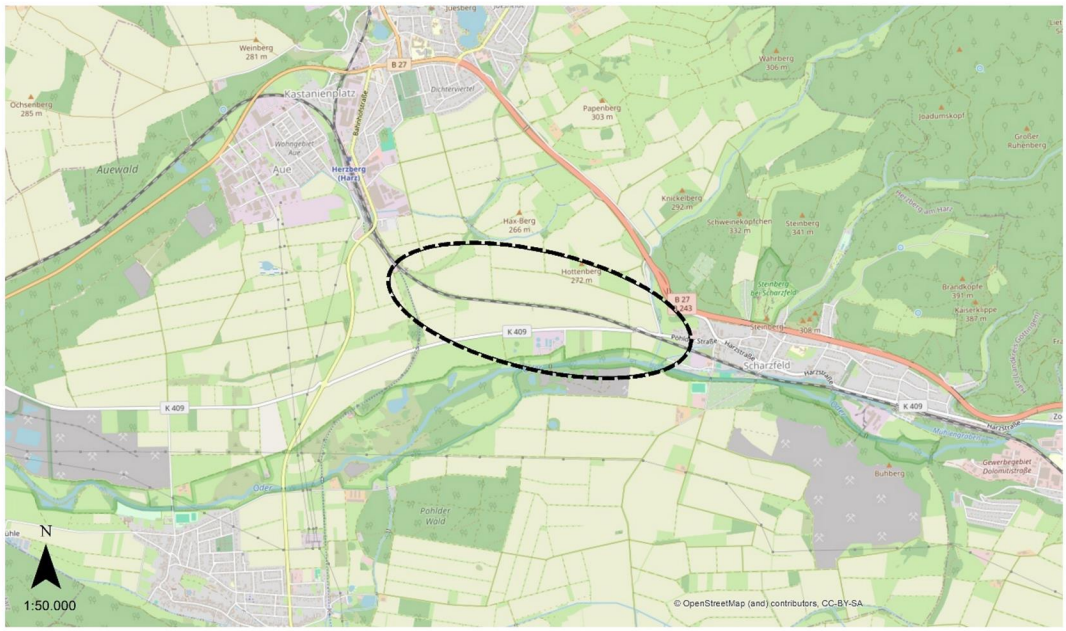

Übersichtskarte, Lage 34. Änderung des FNP, Maßstab: 1:50.000, Kartengrundlage: OpenStreetMap

Übersichtskarte, Lage der externen Ausgleichsflächen, Maßstab: 1:25.000, Kartengrundlage: LGLN

Haushaltssatzung
der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.780.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.001.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.726.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	307.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	768.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.033.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.665.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, den 07.04.2025

(Niklas Wucherpfennig)
Bürgermeister

Gemeinde Seulingen

Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 05.05.2025 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Seulingen in der Zeit vom

30.05.2025 bis einschließlich 11.06.2025

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7 aus.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden zeitgleich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Seulingen veröffentlicht.

Seulingen, 22.05.2025
Gemeinde Seulingen
i. V.
Der Bürgermeister
Niklas Wucherpfennig

Gemeinde Seulingen

ZVSN

Göttingen, den 26.05.2025

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt am 23.06.2025 um 15.00 Uhr.

(Zugangsdaten für die digitale Sitzung werden durch den ZVSN auf Anfrage an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der 7. VV-Sitzung vom 15.01.2025

TOP 4: Beschluss:
Wirtschaftsplan 2025 - Beschluss der Haushaltssatzung

TOP 5: Beschluss:
Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN) durch den ZVSN und die Stadt Göttingen

TOP 6: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht der ZVSN-Geschäftsführung

TOP 7: Nächste Termine

Gez. Fragel,
Vorsitzende der Verbandsversammlung